

Typ : **X**
Hersteller : Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Blatt : 1 von 5

Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Prüfgrundlage:

Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge
(Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV vom 18.08.1998 mit
2. VO zur Änd. der FeV vom 02.10.2015)

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller:

Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Genehmigungs-Nr.

ab e2*2007/46*0129*16
Baumuster 415 70313
415 70513 *)
Variante KX??B? (nur 5 Türer)
KX??C? (nur 5 Türer)
KX??H? *)

*) siehe auch Punkt 4. Bemerkungen

Typ:

X

Verkaufsbezeichnung:

CITAN

Ausführung des vermessenen Fahrzeugs, ins-
besondere Zahl der Türen auf der rechten Seite:

5, davon auf der rechten Fahrzeuglängsseite 2 Türen

Schiebedach:

mit und ohne Glasdach

Die Prüfergebnisse gelten auch für folgende
Ausführungen:

entfällt

Typ : **X**
Hersteller : Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Blatt : 2 von 5

Prüfergebnisse

1 Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts): 5 (2 rechts)
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h): erfüllt
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar: ja *) nein
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich: ja *) nein
- 1.5 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6): 270 mm
- 1.6 Doppelbedienungseinrichtung
- Hersteller: Fa. Veigel, D-74653 Künzelsau
- Typ / Ausführung 2
- Genehmigungs-Nr.: ABE 90054
- oder Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers): 305 mm
- 1.7 Kontrolleinrichtung
- Der Schalter für die Aktivierung der Kontrolleinrichtung befindet sich links über dem Schalthebel in der Mittelkonsole
- 1.8 Sicht aus dem Fahrzeug ist durch nachträglich eingebaute Sitze oder dunkle Folien auf den Scheiben eingeschränkt: ja nein

*) siehe auch Punkt 4. Bemerkungen

Typ : **X**
Hersteller : Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Blatt : 3 von 5

2. Sitzplatz des Prüfenden

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung: ja nein

Fahrlehrersitz Sonderausstattung (Beschreibung):
ohne

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes $25^\circ \pm 3^\circ$:
25 °

2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes (Raste 1 entspricht vorderster Stellung) bzw. Abstand von hinterem Sitzschienenende :
mechanische Längsverstellung
5 mm (Überstand der Sitzschiene über hinterem Sitzschienenende)

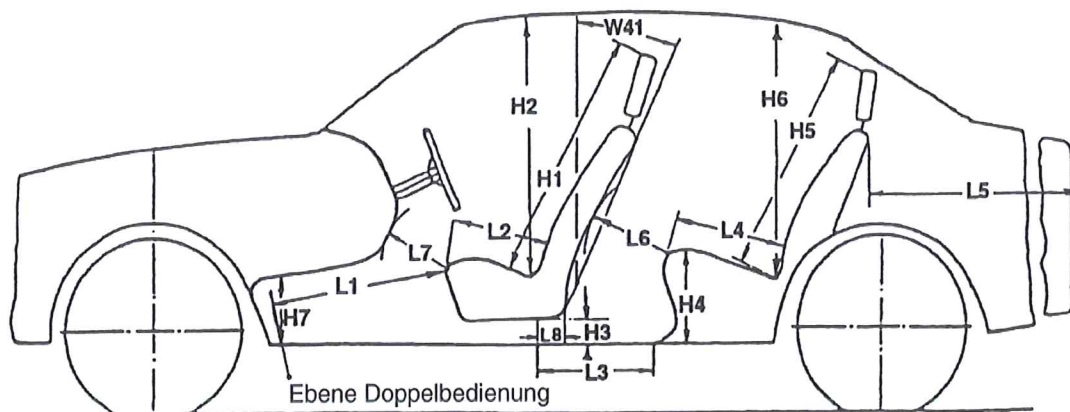
Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung):
entfällt

Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung):
mechanisch

Typ : **X**
 Hersteller : Daimler AG
 D-70546 Stuttgart

Blatt : 4 von 5

2.4 Abmessungen



Maß	L3 [mm]	L4 [mm]	L5 [mm]	L6 [mm]	L8 [mm]	B3 [mm]	H3 [mm]	H4 [mm]	H5 [mm]	H6 [mm]
Ist-Werte	530	415 *)	820	270	125	310	105	420	800	1080
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	≤ 150	300	100	340 ³⁾	800	885

*) zulässig, da die Erleichterung $L4 + L6 \geq 660\text{mm}$ in Anspruch genommen wird.

bei $L5 < 700\text{ mm}$

ECE-R32 erfüllt:

ja

nein

bei $L5 \geq 700\text{ mm}$

entfällt

3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

Maß	L1 [mm]	L2 [mm]	L7 [mm]	H1 [mm]	H2 [mm]	H7 [mm]
Ist-Werte	450	480	265	865	965	305
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260

1) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660\text{ mm}$ ist.

2) Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925\text{ mm}$ ist.

3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

Typ : **X**
Hersteller : Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Blatt : 5 von 5

- 4. Bemerkungen** --- Die ww. dritte Sitzreihe (Varianten ???H?) ist als Sitzplatz für den aaSoP nicht zugelassen
- zu 1.7 **mit Bestätigung durch Fahrzeughersteller bei Lichtdurchlässigkeit < 70%:**
Bei Verwendung von getönten Scheiben sollten die Anforderungen der Rili 92/22/EWG Anhang II B (ECE-R43) an die vorderen Seitenscheiben in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fz. auch bei den hinteren Seitenscheiben u. der Heckscheibe nicht unterschritten werden. Stärker getönte Scheiben sind jedoch zul., wenn die Fz serienmäßig u. werkseitig damit ausgerüstet sind u. die Lichtdurchlässigkeit einen Wert von 35% nicht unterschreitet. Das Anbringen von Folien ist unzul. (FeV, PrüfungsRili, Anlage 12, 2.5)
- ohne Bestätigung durch Fahrzeughersteller:**
es sind keine getönten Scheiben mit Lichtdurchlässigkeit < 70 % zulässig.
- 5. Auflagen** entfällt
- 6. Zusammenfassung** Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 02.10.2015

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 5.

TÜV SÜD AUTOSERVICE GMBH
Gottlieb-Daimler-Strasse 7
D-70794 Filderstadt

Filderstadt, den 15.08.2016

AS-CRC-BW Wü
Tel.: 0711-7005160
Fax.: 0711-7005178



Dipl.-Ing. R. Wünnenberg
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr